

Absender F.D.P.-Fraktion	Drucksachen-Nr. 132/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
F.D.P.-Fraktion	Rates am 21.03.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 12.02.2002, die Verwaltung zu beauftragen, für städtische Baumaßnahmen kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung auf Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Vergabegrundsätze öffentlicher Aufträge zu erwirken

Inhalt

Der Antrag ist beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 12.02.2002 beantragt die F.D.P.- Fraktion unter Hinweis auf die Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nr. 36/2002 vom 05.01.2002, die Verwaltung zu beauftragen, für städtische Baumaßnahmen kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung auf Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Vergabegrundsätze öffentlicher Aufträge zu erwirken.

Zur Information der Mitglieder des Rates ist der Text dieser Mitteilung anliegend beigelegt. Die Mitteilung bezieht sich auf befristete Ausnahmen bzw. eine generelle Befreiung von der Einhaltung der geltenden Vergabegrundsätze bei Vergaben kommunaler eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen. Sie betrifft dabei nur Vergaben mit Auftragswerten unterhalb der EG-Schwellenwerte; oberhalb der Schwellenwerte ist die Anwendung der Vergabevorschriften durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung der Bundesregierung (VgV) zwingend vorgeschrieben.

Die geltenden Vergabegrundsätze wurden aufgrund der Ermächtigung des § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch Runderlaß des Innenministeriums NW vom 15.06.1993 (MinBl. NW 1993, S. 1187) geregelt. Durch diesen Erlaß wurde den nordrhein-westfälischen Kommunen für Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte die Anwendung der Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/ A und B) vorgeschrieben, während die Anwendung des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) den Kommunen dem Wortlaut nach nicht vorgeschrieben, sondern lediglich empfohlen wurde.

Mit Erlaß vom 08.04.1976, bestätigt durch Erlaß vom 16.05.1994, wurde durch das Innenministerium bekanntgegeben, daß die Eigenbetriebe unterhalb der EG-Schwellenwerte nicht zur Anwendung der o. g. Vergabegrundsätze verpflichtet sind. Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vertrat das Innenministerium NW hingegen die Auffassung, daß diese zur Einhaltung der Vergabegrundsätze verpflichtet sind.

Der Städte- und Gemeindebund NW ist nun seit Jahren darum bemüht, eine entsprechende generelle Befreiung von der Anwendung der VOB/A und B sowie der VOL/A im Wege eines Erlasses auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bei Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte zu erreichen. Hierbei wird die VOL/A, für deren Anwendung die o. g. Vergabegrundsätze lediglich eine Empfehlung beinhaltet, deshalb einbezogen, weil das Innenministerium NW – anders als der Städte- und Gemeindebund - in der Vergangenheit die Auffassung vertreten hatte, daß die VOL/A in den Vergabegrundsätzen zwar nur empfohlen wurde, aufgrund der Grundsätze des Haushaltsrechts aber letztlich doch verbindlich ist.

Aufgrund des Antrags der F.D.P.-Fraktion vom 12.02.02 wurde beim Städte- und Gemeindebund NW eine Auskunft zum Sachstand und den Möglichkeiten einer Entpflichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen von der Anwendung der Vergabegrundsätze eingeholt. Der Städte- und Gemeindebund erklärte sich daraufhin bereit, die zum aktuellen Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten beim Innenministerium noch einmal abzuklären. Am 28.02.02 und 01.03.02 teilte der Städte- und Gemeindebund NW zur bisherigen Entwicklung und zum Ergebnis seiner Erörterung mit dem Innenministerium vom 01.03.02 zusammengefaßt folgendes mit:

Die Mitteilung Nr. 36/2002 gibt die bisherige Entwicklung der Angelegenheit und den letzten Sachstand wieder. Als sich das Innenministerium trotz der nachhaltigen Bemühungen des Städte- und Gemeindebundes NW nicht entschließen konnte, den Städten und Gemeinden für ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine generelle Befreiung im Wege eines Erlasses zu erteilen, verständigte man sich darauf, aufgrund von § 126 der Gemeindeordnung NW über Ausnahmegenehmigungen für einen in der Anzahl beschränkten Kreis von Städten und Gemeinden ab Anfang 1999 einen

befristeten Modellversuch durchzuführen. An diesem Modellversuch wurden insgesamt 16 Städte und Gemeinden beteiligt. Die Befristung lief zunächst bis zum 31.12.2000 und wurde sodann bis Ende 2001 verlängert. Für die Stadt Bielefeld wurde die Verlängerung bis zum 31.12.2002 ausgesprochen. Der Modellversuch wurde auf der Basis eines erheblich „abgespeckten“ Vergabeverfahrens durchgeführt, das für einen Vergleich mit dem normalen Vergabeverfahren und den Nachweis kostengünstigerer Ergebnisse geeignet sein sollte. Die beteiligten Städte und Gemeinden berichteten dem Innenministerium über die jeweiligen Ergebnisse. Hierüber wurde ein Ergebnisvermerk des Innenministeriums gefertigt. Dieser belegte aus der Sicht des Städte- und Gemeindebundes die in der anliegenden Mitteilung Nr. 36/2002 genannten Vorteile. Deshalb bat der Städte- und Gemeindebund das Innenministerium mit Schreiben vom 26.11.2001, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nunmehr durch einen Erlaß generell von der Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der EG-Schwellenwerte zu befreien, wenn das während des Modellversuchs angewandte vereinfachte Vergabeverfahren eingehalten wird. Hilfsweise bat er, die Frist für den Modellversuch für alle daran beteiligten Städte und Gemeinden bis zum 31.12.2002 zu verlängern, um die dann noch gewonnenen Ergebnisse für eine Entscheidung über eine generelle Befreiung zu verwerten. Das Innenministerium NW erklärte daraufhin mit Schreiben vom 06.12.2001 seine Bereitschaft, die Frist für die am Modellversuch beteiligten Kommunen nochmals bis zum 31.12.2002 zu verlängern, um das Vorbringen des Städte- und Gemeindebundes und die vorgetragenen Bedenken der bauwirtschaftlichen Verbände ausreichend prüfen zu können. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Innenministerium bereits vier Verlängerungsanträge vor.

Die seitens des Städte- und Gemeindebundes am 01.03.02 mit dem Innenministerium erörterte Frage, ob noch eine Teilnahmemöglichkeit besteht, wurde von dort aus verneint. Das Innenministerium teilte dem Städte- und Gemeindebund mit, daß grundsätzlich kein Antrag mehr positiv beschieden wird, weil die Frist für den Modellversuch am 31.12.2002 ausläuft und die bis dahin verbleibende Zeit keine Erkenntnisse bringen würde, die für die grundsätzliche Entscheidung über die Verpflichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zur Anwendung der Vergabegrundsätze noch von Bedeutung sind.

Nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes ist die Frage, welche Aussichten auf eine generelle Befreiung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen von der Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte bestehen, derzeit völlig offen. Der Städte- und Gemeindebund setzt sein Bestreben nach einer solchen Befreiung fort.